



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.11.2020
C(2020) 8471 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu der Mitteilung „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ {COM(2020) 274 final} sowie dem damit verbundenen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz {COM(2020) 275 final}.

Die Mitteilung und der Vorschlag sind Teil eines umfassenderen Pakets ambitionierter Maßnahmen, mit denen der erste Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte verwirklicht und gleichzeitig eine rasche Erholung von der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise sichergestellt werden sollen. Eine weitere Zielsetzung besteht darin, die durch den ökologischen und digitalen Wandel entstehenden Chancen voll auszuschöpfen.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Europäische Kompetenzagenda und den damit verbundenen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass er die Auffassung teilt, dass berufliche Erstausbildung und Weiterbildung eine entscheidende Rolle für die Sicherung von Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation spielen.

Die Kommission nimmt die Bedenken ernst, die der Bundesrat hinsichtlich der Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und den Inhalt der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung geäußert hat. In einer Mitteilung der Kommission – wie der zur Europäischen Kompetenzagenda – werden allein Initiativen auf EU-Ebene angekündigt. Instrumente wie die Kompetenzrahmen und die Europass-Plattform werden Behörden, Einrichtungen und Einzelpersonen für die Nutzung auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten entscheiden selber, ob und wie sie die Vorschläge der Kommission aufgreifen möchten; wie beispielsweise für die Einrichtung oder Weiterentwicklung eines Systems zur Erfassung von Daten über Kompetenzen oder in Bezug auf eine nationale Kompetenzstrategie. Sollten auf Grundlage der in der Europäischen Kompetenzagenda angekündigten Maßnahmen Legislativvorschläge unterbreitet werden, wird die Kommission dafür Sorge tragen, dass die dort enthaltenen Bestimmungen das

*Herrn Reiner Haseloff
Bundesratspräsident
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang achten. Dieser Grundsatz gilt auch für den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, denn auch dieser kann naturgemäß nur Aufforderungen zur Ergreifung von Maßnahmen auf nationaler Ebene enthalten. Auch hier entscheiden die Mitgliedstaaten nach Annahme der Empfehlung des Rates, ob, in welchem Umfang und in welcher Form sie den dort formulierten Aufforderungen nachkommen.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf eine mögliche Harmonisierung der europäischen Hochschullandschaft zur Kenntnis, insbesondere was die Überlegungen zur Schaffung eines Europäischen Hochschulabschlusses und eines möglichen Europäischen Hochschulstatuts für Hochschulallianzen betrifft. Die Kommission weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Union nur tätig werden darf, um gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Hochschulsektor weitere Initiativen zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten zu schaffen, wobei ein flexibler Ansatz zu wählen ist, mit dem den Bedürfnissen der verschiedenen Akteure in ganz Europa Rechnung getragen werden kann. Selbstverständlich geschieht dies unter vollumfänglicher Wahrung der großen Vielfalt der europäischen Hochschullandschaft, die einen ihrer größten Trümpfe darstellt, sowie unter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Lehrinhalte und für die Gestaltung der Bildungssysteme sowie der institutionellen Autonomie der Hochschuleinrichtungen.

Die Kommission ist voll und ganz davon überzeugt, dass die allgemeine und berufliche Bildung für nachhaltiges und inklusives Wachstum von entscheidender Bedeutung ist. Diese Überzeugung - dass Wettbewerbsfähigkeit und Inklusion Hand in Hand gehen - bildet die Grundlage für die Europäische Kompetenzagenda. Zwar stehen in der Agenda arbeitsmarktrelevante Kompetenzen und die für deren Entwicklung wichtige Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung im Fokus, sie weist aber dennoch auch einen engen Bezug zu den laufenden Arbeiten im Bereich der Verwirklichung des lebenslangen Lernens zur Förderung der persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung auf. Die umfassende Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung ist in der europäischen Zusammenarbeit in diesem Bereich schon immer ein tragendes Element gewesen. Ihre Bedeutung wurde erst kürzlich von den europäischen Führungsspitzen hervorgehoben, unter anderem in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017, in denen Bildung und Kultur als Schlüssel zum Aufbau inklusiver und von Zusammenhalt geprägter Gesellschaften und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bezeichnet wurden.

Die Kommission hat die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Standpunkte gebührend zur Kenntnis genommen und wird sie in den verschiedenen Phasen der Diskussion, Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der in der europäischen Kompetenzagenda angekündigten Maßnahmen berücksichtigen. Sie weist an dieser Stelle darauf hin, dass diese Arbeiten in enger Synergie mit den Bemühungen zur Schaffung des Europäischen Bildungsraums zu sehen sind.

Als Reaktion auf den das Wachstum behindernden Fachkräftemangel, hat Deutschland kürzlich Reformen zur Verbesserung der Weiterqualifizierung und Umschulung durchgeführt, die von der Kommission voll und ganz unterstützt werden. Diese Reformen entsprechen in hohem Maße den Vorschlägen der Europäischen Kompetenzagenda bzw. nehmen dort angeregte Maßnahmen vorweg. Dazu gehören insbesondere das Qualifizierungschancengesetz und die Nationale Weiterbildungsstrategie, zwei miteinander verbundene Rechtsakte aus dem Jahr 2019. Der erste Rechtsakt gewährt Zugang zu Beratungsdiensten und sieht eine Ausweitung der finanziellen Unterstützung für Weiterbildungsmaßnahmen auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die durch den Strukturwandel gefährdet sind. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entwickelte Nationale Weiterbildungsstrategie, der sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die zuständigen Landesbehörden und andere Interessenträger wie die Organisationen der Sozialpartner und Industrie- und Handelskammern angeschlossen haben, ist ein gutes Beispiel für eine Multi-Stakeholder-Partnerschaft, wie sie in der Europäischen Kompetenzagenda beschrieben wird. Diese Maßnahmen dürften sich positiv auf die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften auswirken, insbesondere in Bezug auf Geringqualifizierte.

Die Kommission ist hoch erfreut, feststellen zu können, dass die deutschen Hochschulen unter den ausgewählten Europäischen Hochschulallianzen sehr gut vertreten und 35 von ihnen als Koordinator oder Partner an einer Europäischen Universität beteiligt sind. Sie weiß die zusätzliche finanzielle Unterstützung Deutschlands für diese Hochschulen sehr zu schätzen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das deutsche Berufsbildungssystem die im Vorschlag für eine Empfehlung des Rates angegebenen Ziele in Bezug auf die Beschäftigungsquote junger Berufsbildungsabsolventen (93,3 % im Jahr 2019) und in Bezug auf das Lernen am Arbeitsplatz bereits erfüllt, wobei mehr als zwei Drittel der Lernenden in der beruflichen Bildung im Rahmen des „dualen Systems“ ausgebildet werden. Sie stellt fest, dass durch die 2019 verabschiedete Novellierung des Berufsbildungsgesetzes erheblich mehr Flexibilität eingeführt wurde. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer der Teilzeitberufsausbildung zur Erhöhung der Teilnahmemöglichkeiten für Lernende aus benachteiligten Gruppen, sowie die Verkürzung der Ausbildungsdauer durch die Anerkennung von Kenntnissen, die zukünftige Auszubildende vor Beginn eines Ausbildungsgangs erworben haben.

Die Europäische Kompetenzagenda bildet einen politischen Rahmen für verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlichen Zeitvorgaben. Der am 1. Juli 2020 angenommene Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung wird derzeit unter der Leitung des deutschen Vorsitzes im Rat erörtert. Die neue Europass-Plattform wurde am 1. Juli 2020 ins Leben gerufen. Die Mitteilung der Kommission zum Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027: Neuauflistung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter {COM(2020) 624 final} wurde am 30. September 2020 angenommen. Der Pakt für Kompetenzen wurde von der Kommission und dem deutschen Ratsvorsitz im Rahmen der Europäischen Woche der Berufsbildung am 10. November 2020 vorgestellt.

Das europäische Konzept im Zusammenhang mit Micro-Credentials wird im Jahr 2021 Gegenstand eines Vorschlags für eine Empfehlung des Rates sein. Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Zeitvorgaben für andere Maßnahmen mit denjenigen für den Europäischen Bildungsraum abgestimmt werden.

Hinsichtlich der eher fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme wird auf den beigefügten Anhang verwiesen.

Die Kommission hofft, die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen beantwortet zu haben, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Maroš Šefčovič
Vize-Präsident*

*Nicolas Schmit
Mitglied der Kommission*



Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu die folgenden Anmerkungen machen.

Zu Ziffer 4: Peer-Reviews

In der Europäischen Kompetenzagenda sind keine Peer-Review-Aktivitäten vorgesehen. In Grundsatz 21 des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz ist vorgesehen, dass sich die nationalen Referenzstellen für die Qualitätssicherung in der Berufsbildung unter anderem an Peer-Reviews auf EU-Ebene beteiligen. Diese sind als Aktivitäten im Bereich des wechselseitigen Lernens definiert und zielen darauf ab, die Wirksamkeit und Transparenz von Qualitätssicherungsregelungen zu erhöhen. Dies stärkt das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und fördert Mobilität und Zusammenarbeit. Die Peer-Reviews haben keinen verbindlichen Charakter. Es ist auch weiterhin Sache der nationalen Behörden, darüber zu entscheiden, wie diese Ergebnisse für die Entwicklung und Anwendung nationaler Qualitätssicherungsregelungen genutzt werden sollen. Als Teil der EU-Unterstützung für strategische Weiterbildungsmaßnahmen auf nationaler Ebene werden neben den Peer-Reviews auch Peer-Learning-Aktivitäten angeboten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden Erkenntnisse über bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten zusammengetragen und ausgetauscht.

Zu Ziffer 7: Fehlende Informationen

Die Europäische Kompetenzagenda bildet einen politischen Rahmen für eine Reihe von Maßnahmen, die im Anschluss weiterentwickelt werden müssen. In dem Maße wie die Kommission mit den weiteren Arbeiten voranschreitet, wird sie im Detail und auf angemessene Art und Weise über jede einzelne Maßnahme informieren, unter anderem auf der Website der Kompetenzagenda¹.

Zu den Ziffern 8 und 9: Pakt für Kompetenzen

Im Rahmen des Pakts für Kompetenzen werden Bildungseinrichtungen, Handelskammern, Unternehmen und andere Interessenträger aufgefordert, sich den Herausforderungen im Bereich Kompetenzen zu stellen. Dies kann durch individuelle Zusagen geschehen oder durch die Gründung von Partnerschaften oder die Teilnahme an diesen sowie durch die Bündelung von Ressourcen. Die Teilnahme an einer Partnerschaft ist für jeden Partner freiwillig und beinhaltet keine neuen Rechte oder Pflichten. Partnerschaften straffen die Informationskanäle und erleichtern allen Partnern, einschließlich KMU und Einrichtungen mit begrenzten Ressourcen, den Zugang zu Informationen über EU-Finanzmittel. Alle Kooperationsergebnisse – wie etwa ein Berufsprofil oder ein Kernausbildungsmodul – werden von den Partnern selbstverständlich im Einklang mit ihrem nationalen Rechtsrahmen genutzt.

¹ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de>

Zu den Ziffern 10, 11 und 13: Hochschulbildung

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf den Europäischen Hochschulabschluss und ein mögliches Hochschulstatut für Hochschulallianzen ernst. Mit ihrem Vorschlag für Vorarbeiten und zukünftige Maßnahmen in diesem Bereich reagiert die Kommission auf Forderungen von Hochschuleinrichtungen und Studierenden, insbesondere der Europäischen Hochschulallianzen, deren Bemühungen um eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch anhaltende Herausforderungen administrativer und rechtlicher Art behindert werden.

In enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern hat die Kommission erst kürzlich gemeinsame und ergebnisoffene Diskussionen über die verschiedenen Umsetzungsszenarien sowohl für den Europäischen Hochschulabschluss als auch das Hochschulstatut eingeleitet. Die Europäischen Hochschulallianzen haben sich dazu bereit erklärt, diese Entwicklungen zu erproben. Mit solchen Initiativen soll mehr Sichtbarkeit und Anerkennung für diese Art von bahnbrechenden, innovativen und mehrsprachigen Hochschulangeboten von Hochschulallianzen mit Partnern aus verschiedenen EU-Ländern erreicht werden.

Für die Kommission ist die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen von entscheidender Bedeutung. Sie selbst entscheiden über die Strategien zur Verwirklichung des Auftrags der Hochschulen – Bildung, Forschung, Innovation und Dienst zum Wohle der Gesellschaft. Hochschuleinrichtungen spielen eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, die europäischen Bürgerinnen und Bürger mit Kompetenzen auf hohem Niveau auszustatten (Wissen, Fertigkeiten, Ansichten), denn diese bilden die Grundlage für persönliche, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft. Darüber hinaus können sie die nächsten Generationen dabei unterstützen, Lösungen für die großen von uns zu bewältigenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu finden.

Zu den Ziffern 12 und 16: EU-Politik und nationale Zuständigkeiten

In dem Maße wie die in der Europäischen Kompetenzagenda vorgeschlagenen Maßnahmen die Strukturen und Inhalte der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung betreffen, sind sie tatsächlich als Empfehlungen oder als Beispiele erfolgreicher Praktiken zu verstehen. Über die angemessene Umsetzung auf nationaler Ebene entscheiden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu den Ziffern 14 und 15: Kompetenzrahmen und Kernprofile

Mit den EU-Kompetenzrahmen – wie beispielsweise dem schon bestehenden Referenzrahmen für digitale Kompetenzen – soll eine gemeinsame Vorgehensweise zur Erhöhung der Transparenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung geschaffen werden. Die Behörden und Einrichtungen, die Programme konzipieren und durchführen sowie innerhalb ihres nationalen Systems für die Bewertung und Zertifizierung zuständig sind, sollen ferner durch die in der Europäischen Kompetenzagenda angekündigten Rahmen eine Reihe von

gemeinsam vereinbarten Definitionen und Grundsätzen zur Verfügung gestellt bekommen.

Das Hauptziel der Kernprofile besteht darin, die Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften sowie die Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen zu erleichtern, indem gemeinsame Inhalte von Berufsausbildungen und -abschlüssen in Europa ermittelt und dargestellt werden. Ihre Grundlage bilden Lernergebnisse im Rahmen nationaler Qualifikationen sowie Standards, die in transnationalen Kooperationsprojekten und gemeinsamen Erfahrungen definiert worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten, die Blaupausen zur Branchenzusammenarbeit und die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten gemeinsamen Qualifikationen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Kernprofile werden auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt.

Zu den Ziffern 17 und 18: Modularisierung und Micro-Credentials

Die Kommission bestätigt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die bestehenden nationalen Systeme ergänzen und nicht ersetzen sollen. Schon bestehende Konzepte, die im Sinne einer Gesamtqualifikation auf eng miteinander verbundenen Programmen und Abschlüssen beruhen, werden durch die Modularisierung von Qualifikationen und Bildungswegen keineswegs in Frage gestellt. Es handelt sich lediglich um einen alternativen Lernweg, der für bestimmte Lernende gegebenenfalls besser geeignet ist. Die nationalen Behörden behalten weiterhin das Vorrecht zur Durchführung von flexiblen Aus- und Weiterbildungsangeboten, die den Gegebenheiten auf nationaler Ebene am besten entsprechen. Die Kommission stellt fest, dass mit der kürzlich erfolgten Novellierung des Berufsbildungsgesetzes offenbar gewisse Flexibilitätselemente eingeführt werden, beispielsweise im Hinblick auf die Verkürzung der Ausbildungsdauer durch die Anerkennung von Kenntnissen, die vor Beginn einer Berufsausbildung erworben wurden. Diese Maßnahmen sind dem bewährten Ansatz keineswegs abträglich, sondern ergänzen ihn lediglich.

Gleichermaßen werden auch vollwertige Qualifikationen durch Micro-Credentials nicht ersetzt, sondern nur ergänzt. Sie dienen dem Nachweis von Kompetenzen, die in der Regel entweder außerhalb der formalen Bildungssysteme oder durch kurze Schulungen erworben wurden und daher nicht zu einer vollwertigen Qualifikation führen. Die Kommission führt keine Micro-Credentials ein, sie trägt jedoch der Tatsache Rechnung, dass diese immer zahlreicher werden und schlägt daher – zur Gewährleistung ihrer Qualität und Transparenz – die Entwicklung eines europäischen Ansatzes vor. In ihrer Mitteilung vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 {COM(2020) 625 final} hat die Kommission angekündigt, 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vorzulegen.

Zu den Ziffern 19, 20 und 21: Mobilität und Anerkennung

Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Lernmobilität – insbesondere wenn sie sich über einen längeren Zeitraum erstreckt – den Lernenden sowie den entsendenden

und aufnehmenden Einrichtungen viel abverlangt und nur für einen Teil der Lernenden in Frage kommt. Angesichts der Vorteile der Mobilität hält sie es jedoch im Bereich der beruflichen Bildung für angebracht, eine Erhöhung des Anteils der Lernenden, die an Mobilitätsangeboten teilnehmen, anzustreben. In der Europäischen Kompetenzagenda schlägt die Kommission daher vor, die von ihr bereitgestellten Instrumente zur Unterstützung der einschlägigen nationalen Akteure im Bereich der Mobilität weiterzuentwickeln. Dafür ist das für die nationalen Gegebenheiten am besten geeignete Format zu wählen. Die Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland zielt darauf ab, die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu erleichtern. Die für die Validierung von Querschnittskompetenzen vorgeschlagenen Maßnahmen können dabei ebenfalls zur Unterstützung herangezogen werden. Selbst in Fällen, in denen keine Zertifizierung vorliegt, können sie den Unternehmen dabei helfen, die Querschnittskompetenzen ihrer Arbeitskräfte besser zu nutzen. Des Weiteren können die zuständigen Einrichtungen auf diese Art und Weise bei der Validierung von Querschnittskompetenzen im Rahmen des auf nationaler Ebene vorgesehenen Formats unterstützt werden.

Zu den Ziffern 22, 23, 24, 25 und 42: Informationsmanagement

Für viele Tätigkeiten im Bereich des Informationsmanagements, beispielsweise im Zusammenhang mit den Zielvorgaben, sollen schon vorhandene Quellen herangezogen werden, wie etwa die von Eurostat durchgeführte EU-Arbeitskräfteerhebung. Somit entsteht kein Mehraufwand für die nationalen Behörden und Einrichtungen und die uneingeschränkte Achtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gewährleistet. Durch besseren Zugang zu Informationen und bessere Nutzung von Informationen über die eigene Person hilft die Europass-Plattform bei der Planung und Weiterentwicklung von beruflichen Laufbahnen. Sie umfasst auch Instrumente wie elektronisch signierte Qualifikationen, was den zuständigen nationalen Behörden die zügigere Abwicklung von Anerkennungsverfahren ermöglichen kann. Die EU-weite Erhebung über berufsbildende Schulen könnte sich als schwieriges Unterfangen erweisen. Im Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Resilienz wird sie daher vorerst nur als ein noch zu prüfendes Vorhaben erwähnt. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates enthält quantitative Ziele, die derzeit im Rat erörtert werden und für die keine zusätzliche Datenerhebung erforderlich ist. Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates zum Vorschlag der Gewährleistung eines qualitativen und quantitativen Monitorings durch die Kommission – im Einklang mit den Zielen des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates – zur Kenntnis. Es handelt sich dabei um eine Standardaufgabe der Kommission, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird, wobei letztere nach wie vor die wichtigste Informationsquelle über Fortschritte auf nationaler Ebene sind.

Zu den Ziffern 26, 27 und 41: Benchmarks und Indikatoren

In der Europäischen Kompetenzagenda werden Ziele vorgeschlagen, die auf EU-Ebene bis 2025 erreicht werden sollen. Aus Erfahrung, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ziel „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“, weiß man, dass die Verfolgung eines EU-Ziels in allen Mitgliedstaaten zu Fortschritten führt; auch wenn jeder Mitgliedstaat auf Grundlage der nationalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten das EU-Ziel über- oder unterschreiten kann. Dies gilt auch für die quantitativen Zielsetzungen des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die derzeit von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesetzgebungsdebatte im Rat erörtert werden. Die Kommission wird die Ausführungen des Bundesrates in Bezug auf die Erfassungsmethode für die Erwerbstätigkeit von Absolventen berücksichtigen.

Zu den Ziffern 29, 30, 31 und 40: Umsetzung

Die Europäische Kompetenzagenda bildet einen politischen Rahmen für Maßnahmen auf EU-Ebene. In der Mitteilung wird allgemein auf den Bedarf an Finanzmitteln Bezug genommen und es werden denkbare Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EU-Haushalt und dem außergewöhnlichen Aufbauinstrument NextGenerationEU – insbesondere seiner Aufbau- und Resilienzfähigkeit – aufgezeigt. Im Zusammenhang mit den freiwilligen Maßnahmen im Bereich Kompetenzen prüfen die nationalen Behörden, inwieweit sie EU-Finanzierungsinstrumente oder Mittel aus dem nationalen Haushalt nutzen können. Die Verordnungsvorschläge über das Erasmus-Programm und den Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum 2021-2027 enthalten Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der in der Europäischen Kompetenzagenda vorgeschlagenen Maßnahmen, wie der Blueprint-Allianzen und der Zentren der beruflichen Exzellenz.

Zu Ziffer 32: Europäisches Semester

Das Europäische Semester ist ein akzeptiertes und bewährtes Verfahren der wirtschaftspolitischen Koordinierung und bietet den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ein ideales Forum für Diskussionen über mögliche Vorgehensweisen zur Erreichung der politischen Ziele der Europäischen Kompetenzagenda. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungskooperation wird dabei stets Rechnung getragen.

Zu Ziffer 33: Governance

Die Kommission wird die zuständigen Ausschüsse des Rates, insbesondere den Bildungsausschuss und die Arbeitsgruppe „Sozialfragen“, regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Europäischen Kompetenzagenda informieren. Dies gilt auch für Bereiche, in denen die EU keine Gesetzgebungsbefugnis hat. In die allgemeine Debatte über die Europäische Kompetenzagenda und die konkreten Diskussionen der dort vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Kommission Sachverständigengruppen einbeziehen, in denen die Behörden der Mitgliedstaaten vertreten sind. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger vorgesehen – wie dem Beratenden Ausschuss für

Berufsbildung, den Generaldirektoren für Berufsbildung, den Beratungsgruppen für den Europäischen Qualifikationsrahmen und den Europass.

Zu den Ziffern 35-39: Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird von der Kommission uneingeschränkt respektiert. Eine Empfehlung als Rechtsinstrument – wie im Fall des Vorschlags einer Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz – beruht zudem per definitionem auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit für die Mitgliedstaaten. Um die Bedeutung der nationalen Zuständigkeit und der Vielfalt der Berufsbildungssysteme in Europa noch stärker hervorzuheben, wird im Empfehlungsvorschlag darauf hingewiesen, dass den nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss.

Zu Ziffer 37: Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) und Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET)

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates soll einen Rahmen für die Politik der Union im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung schaffen. Folglich werden die wichtigsten Grundsätze des ECVET und des EQAVET in diesen Rahmen überführt und die ursprünglich zur Einführung der Grundsätze angenommenen Empfehlungen des Rates aus dem Jahr 2009 aufgehoben. Genau wie in den Empfehlungen des Rates von 2009 wird die Entscheidung über die Anwendung dieser Grundsätze auf nationaler Ebene weiterhin freiwillig getroffen und obliegt den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Zu Ziffer 38: Qualifikationsniveaus

Die Kommission erkennt die Bedeutung eines qualitativ hochwertigen Ausbildungsangebots auf allen Ebenen an, da so bei allen die Entwicklung angemessener Kompetenzen – insbesondere derjenigen, die für die Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels erforderlich sind – gefördert werden kann. Dies spiegelt sich im Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz wider, wo für den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Erwägungsgrund 24 ausdrücklich ein Bezug zu allen Ebenen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) hergestellt wird. Mit der ersten ausdrücklichen Erwähnung der EQR-Stufen 5 bis 8 wird klargestellt, dass sich Zentren der beruflichen Exzellenz nicht nur auf die Stufen bis zur Sekundarstufe II konzentrieren sollten. Bei der zweiten Bezugnahme im Text wird konkret auf die Notwendigkeit höherer beruflicher Qualifikationen hingewiesen.

Zu Ziffern 44, 45 und 46 – Bedeutung der Freiwilligenarbeit

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates bezieht sich nicht ausdrücklich auf Freiwilligenarbeit und Freiwilligenorganisationen. Es wird jedoch betont, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung auch Lernen in einem nicht formalen Umfeld umfasst,

wie z. B. Lernen in der Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeit. Die Kommission nimmt die Aufforderung des Bundesrates an die Bundesregierung zur Kenntnis, sich für eine Aufnahme der Freiwilligendienste in die Empfehlung einzusetzen.
